Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 15/2022

VI. Nachtragssatzung
zur Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 in Verbindung der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 03. Mai 2018 sowie der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOfF) vom 28. März 2018 und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) gemäß Erlass des Innenministerium vom 16. April 2018 wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 19. Mai 2022 folgende VI. Nachtragssatzung erlassen.

Die Entschädigungssatzung der Stadt Itzehoe vom 13.11.2003 werden wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1
Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 178,- €.

Artikel 2

§ 2
Bürgervorsteher/in

(1) Der/die Bürgervorsteher/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 780,- €.

(2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird der 1. Stellvertretung in Höhe von 20 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers und der 2. Stellvertretung in Höhe von 10 % der Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers gewährt.

Artikel 3

§ 3
Stellvertretende der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag, an dem der/die Bürgermeister/in vertreten wird, in Höhe von 61,- € gewährt.

Der § 8a wird wie folgt neu gefasst:
Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung
Die/Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 €.
Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung veranlasste Dienstfahrten werden mit einer pauschalen Reisekostenvergütung in Höhe von monatlich 50,00 € entschädigt.

Artikel 4

§ 4 Hauptausschuss

(1) Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 357,- €.

(2) Die Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €.

(3) Die/der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine um 50 % erhöhte Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

Artikel 5

§ 5
Fraktionsvorsitzende sowie deren Stellvertretende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 327,-€.

(2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen

Artikel 6

§ 6
Nicht der Ratsversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse

Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, im Vertretungsfall.

Artikel 7

§ 7
Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €.

Artikel 8

§ 8
Mitglieder der Beiräte

(1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 132,- €.

(2) Der/Die Stellvertretende der oder des Vorsitzenden des Beirates wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für die besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die

Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht übersteigen.

(3) Die Mitglieder der Beiräte, ausgenommen Beiratsvorsitzende, die eine Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,- €.

Artikel 9

§ 8a
Ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung

Die/Der Beauftragte/r erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450,00 €.

Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung veranlasste Dienstfahrten werden mit einer pauschalen Reisekostenvergütung in Höhe von monatlich 50,00 € entschädigt.

Artikel 10

§ 9
Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbständige

(1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürger/innen, Ratsmitgliedern, den nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen und den Mitgliedern der Beiräte ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 53,- €.

Artikel 11

§ 10
Entschädigung bei Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Ratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen und den Mitgliedern der Beiräte, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 18,- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Artikel 12

Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 15/2022

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Itzehoe,
Stadt Itzehoe

gez.
Ralf Hoppe
Bürgermeister